

stücke auf seinem Folium zu haben, nicht verschiedene Käufe und Hypotheken ausfertigen lassen zu müssen, wird dem Sprecher nicht entgehen. Er sagt nur, durch die Nachrichtsertheilung, welche eine Behörde der andern geben müsse, würde große Weitläufigkeit entstehen. Gewiß ist aber diese geringer, als die Weitläufigkeit, wenn besondere Käufe und Hypothekenurkunden gefertigt werden müssen. Er fand es unpassend, wenn die Gerichtsherrn und Gerichtsinhaber sich hierüber vereinigen, und mithin aus freiem Antriebe und Willkür die Grundstücke dahin und dorthin weisen könnten. Ich kann darin kein Bedenken finden. Der Jurisdictionbezirk wird nicht verändert. Die Jurisdiction auf dem Grundstücke behält auch jene Gerichtsbehörde, sowie die Jurisdiction über das Grundstück mit Ausnahme der Grund- und Hypothekensachen. Es ist daher der Ansicht, daß die ganze Jurisdiction aufhöre, nicht richtig. Daß die Errichtung von Hypothekenbüchern Kosten verursache, ist keine Frage. Vermehrt werden sie durch diesen Vorschlag in keinem Falle; im Gegentheile, sie werden dadurch eher vermindert. Für die erste Einführung von Grund- und Hypothekenbüchern ist diese Bestimmung unbedingt nothwendig, weil oft darüber große Zweifel bestehen, wer die Grund- und Hypothekenbehörde über dieses und jenes Grundstück sei. Daß Grundstücke einzeln geführt worden sind, hat dazu geführt, daß die Besitzer die Käufe gar nicht haben zur Confirmation bringen lassen, daß man nicht weiß, unter was für eine Jurisdiction sie gehören, und wer der Civileigenthümer ist. Wollen Sie, daß überall die einzelnen Grundstücke, die in verschiedenen Bezirken liegen, in verschiedene Bezirke in die Hypothekenbücher eingetragen werden, so werden wir zu dem Zustand kommen, wie er jetzt war. Der Besitzer, welcher ein Gut kauft, hat das einzelne Grundstück mit, versäumt aber, den Kauf über dasselbe bei der Behörde eintragen zu lassen. Im Uebrigen habe ich geglaubt, wiewohl ich der Discussion nicht beigewohnt habe, daß bei der Discussion über die Grundsteuer und das Katastrationswerk mehrfach die Ansicht laut geworden ist, es wären Grundstücke zum Theil in die Kataster anderer Orte eingetragen worden, die als Pertinenzen zu Hauptgütern gehört hätten. Es wurde von einem Mitgliede der Ritterschaft ausdrücklich der Wunsch geäußert, daß es unbenommen bleiben möge. Inwiefern es in politischer Hinsicht wünschenswerth ist, lasse ich dahingestellt; in privatrechtlicher Hinsicht scheint es jedenfalls wünschenswerth zu sein.

Abg. v. Thielau: Den Antrag, welchen der Herr Staatsminister erwähnte, habe ich selbst gestellt, er steht aber mit der gegenwärtigen Sache in keinem Zusammenhange. Ich habe ihn gestellt, weil man willkürlich die Vermessungslinien gezogen und Grundstücke getrennt hatte, die zusammen gehören, wovon ich noch nachträglich neue Beispiele anführen könnte. Außerdem ging mein Antrag nur auf bereits feststehende Pertinenzen, die bei der Hypothekenbehörde auf demselben Folio stehen, die mit dem Hauptgute grenzen. Er sollte nur die willkürliche Abgrenzung beschränken. Ich kann trotz dem, was das Ministerium gesagt hat, mich nicht überzeugen, daß die Bestimmung der §. 60 zweckmäßig sei. Man wird in Zukunft sehen, wohin

es führen wird. Man sagt, es beständen schon jetzt Zweifel, wer die Hypothekenbehörde sei. Das ist mir unerklärlich, unter irgend einer Hypothekenbehörde muß das Grundstück doch stehen. Ist Unordnung da, so mögen wir nicht die Unordnung zu perpetuieren suchen. Wenn diese Freiheit der Wahl nur auf die erste Errichtung beschränkt wäre, so wäre doch ein Grund zu ihrer Rechtfertigung vorhanden, obschon immer die Ortsbehörde keine Kenntniß der Hypothekenverhältnisse, der Besitzveränderungen u. s. w. haben würde; mindestens würden dann die einmal im Hypothekenbuch verzeichneten Grundstücke darin stehen bleiben, so aber kann jederzeit, bei jeder Besitzveränderung sowohl in der Gerichtsbarkeit, als unter den Gerichtsuntergebenen eine Abänderung der Hypothekenbücher herbeiführen, wie ich schon oben gesagt habe. Ich wiederhole meine Anfrage an die Deputation, welches Kriterium der Gerichtsbarkeit vorhanden sei? Wer ist eigentlich die Grund- und Hypothekenbehörde? Ist es der Gerichtsdirector, oder ist es der Gutbesitzer, oder ist es das Beleihungsdecret? Wenn A. 3, 4 Rittergüter hat, und auf jedem einen besondern Gerichtsdirector, so frage ich, sind das verschiedene Gerichtsbarkeiten oder Hypothekenbehörden? oder wenn derselbe Besitzer ein und denselben Gerichtsdirector auf allen 4 Gütern hat, ist dann erst ein und dieselbe Gerichtsbarkeit und Hypothekenbehörde vorhanden? oder muß, um ein und dieselbe Gerichtsbarkeit zu begründen, die Gerichtsbarkeit über sämtliche Güter in ein und demselben Lehnbrieft ertheilt worden sein? Ich kenne kein Kriterium für ein und dieselbe Gerichtsbarkeit, oder für ein und dieselbe Grund- und Hypothekenbehörde hinsichtlich der Patrimonialgerichte. Ein Gerichtshalter hat 3, 4 verschiedene Gerichte ein und desselben Besitzers. Wird die betreffende Behörde die Ortsgerichtsbehörde jedes speciellen Ortes sein, so existirt kein Unterschied, sondern jeder Flurbezirk erhält sein eigenes Hypothekenbuch. Das kann aber nicht gemeint sein. Hat ein Rittergutsbesitzer heute auf jedem dieser Orte einen besondern Gerichtsdirector, so ist dies kein sicheres Kriterium, weil, wenn der Besitzer morgen diese Richtsdirectionen in eine einzige vereinigt, oder aus vieren zwei macht, der Begriff der Hypotheken- oder Gerichtsbehörde ebenfalls wechselt; hat ein Rittergutsbesitzer 3 oder 4 Gerichtsbarkeiten zusammengeschlagen, von 3 oder 4 verschiedenen Rittergütern, so muß jedenfalls die Gerichtsbehörde sämtlicher Ortschaften als dieselbe Gerichts- und Hypothekenbehörde angesehen werden. Sehen wir nun eins dieser Kriterien fest, wir haben aber gar keins angenommen, so ist es doch zweifellos, daß bei jeder Veränderung in der Richtsdirection, oder im Besitz sich dasselbe ändern muß, daß also eine neue Stabilität in die Hypothekenbücher bei den Patrimonialgerichten auf dem Lande kommen kann. Ich kann also keinen Vortheil in dieser Bestimmung finden. Der Herr Staatsminister hat erwähnt, daß die Parcellen aus dem Ortskataster nicht verschwinden solle; zugegeben, so wird doch immer über das Verhältniß dieses Grundstücks Nichts weiter im Ortskataster sich befinden, als: „dieses Grundstück ist ein Pertinenzstück des Guts X in dem und dem Orte.“ Bei jeder Veränderung in dem Besitze, wodurch eine Veränderung des Hypothekenbuchs